Markt Markt Indersdorf

AZ.: 10/028-2-15

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)
(vom 26.07.2006, zuletzt geändert mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personenberechtigen des Kindes, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder). Der Besuch ist die von der Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung im Voraus verbindlich angemeldete Buchungszeit, die der zeit entspricht, in der das Kind regelmäßig die Kindertageseinrichtung besucht. Sie werden monatlich im Voraus für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhoben.

(2)a) Die Elternbeiträge in der Kinderkrippe im Kindergarten Niederroth betragen:

mehr als 3 bis einschl.	4 Stunden	196,00 €
> 4 bis einschl.	5 Stunden	222,00 €
> 5 bis einschl.	6 Stunden	248,00 €
> 6 bis einschl.	7 Stunden	273,00 €
> 7 bis einschl.	8 Stunden	300,00 €
> 8 bis einschl.	9 Stunden	326,00 €
> 9 bis einschl.	10 Stunden	351,00 €

ba) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	144,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	162,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	180,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	198,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	216,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	234,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	252,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	270,00 €

bb) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	97,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	110,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	122,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	134,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	148,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	160,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	172,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	185,00 €

(3) Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag.
Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

§ 4 Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)

(1) An Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) werden Gebühren in Höhe von 8,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag monatlich im Voraus für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) Die Beschaffungskosten sind ein Monatsbeitrag.
Es werden jährlich 12 Monatsbeiträge erhoben.

§ 5 Verpflegungskosten

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind für jedes Mittagessen Verpflegungskosten in Höhe der Selbstkosten zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtung im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

(2) Nach schriftlicher Erklärung und Anmeldung der Eltern zu Beginn eines Kindergartenjahres, an welchen Tagen das Mittagessen in Anspruch genommen werden soll, ist das im Voraus angemeldete Essen grundsätzlich zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Essenskosten bei Abwesenheiten (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme einer Urlaubsreise der Eltern und dergleichen) des zum Mittagessen angemeldeten Kindes wird auch für einzelne Tage gewährt, sofern die Leitungen der Einrichtungen an dem Tag der 1. Abwesenheit bis morgens um 9:00 Uhr die Möglichkeit haben, das Mittagessen beim Lieferanten abzubestellen.

§ 6 Aufnahmegebühr

entfällt

§ 7 sonstige Gebühren

Bei einer Änderung der bei der Anmeldung für das Kinderbetreuungsjahr im Voraus verbindlich angemeldeten monatlichen Buchungszeit in mehr als 3 Fällen pro Kinderbetreuungsjahr wird eine Zusatzgebühr (Verwaltungsgebühr) für diesen Monat rückwirkend in Höhe von 14,00 € erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre und das Kreisjugendamt die Kosten nicht übernimmt.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 ist eine Bescheinigung über das Einkommen und der Ablehnungsbescheid des Kreisjugendamtes beizufügen.

(3) Eine Geschwisterkinderermäßigung ist möglich, wenn mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung besuchen. Das erste Kind bezahlt die nach § 3 Abs. 1 festesetzte Gebühr, jedes weitere Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung um jeweils 13,00 € von der nach der verbindlich angemeldeten Buchungszeit festgesetzten Benutzungsgebühr.

(4) Für Kinder im letzten Kinderbetreuungsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 2 Buchstabe bb angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung muss entweder durch Überweisung auf ein Konto des Marktes Markt Indersdorf oder durch Bankabbuchung erfolgen. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i. V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 10 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 8).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen) vom 26.07.2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.07.2013 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 29.06.2017
MARKT MARKT INDERSDORF

Franz Obesser
1. Bürgermeister